



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
19.12.2020 – Nr. 17/23

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach

Abwasserverband Oberes Aartal Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl. 2020, Seite 112) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) sinngemäß hat die Verbandsversammlung am 24.11.2020 folgende Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.383.150 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.382.500 EUR
mit einem Saldo von	650 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/mit	einem
Überschuss/Fehlbedarf von	650 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	285.900 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	471.000 EUR
mit einem Saldo von	-471.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-185.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 888.00 EUR festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 6 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Mitgliedsbeiträge (Umlagen) werden nach § 30 ff der Verbandsatzung des AV Oberes Aartal in der Fassung der 3. Änderung vom 27.11.2013 erhoben. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

Gemeinde / Beitragsverhältnis	Summe
Bischoffen / 30,90 %	325.222,50 EUR
Hohenahr / 45,04 %	474.046,00 EUR
Siegbach / 24,06 %	253.231,50 EUR
Summe / 100,00 %	1.052.500,00 EUR

§ 8 Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen

für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr.1 und 3 HGO wird auf 5% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

3. Investitionen sind gemäß §12 Absatz 1 GemHVO ab 50.000 EUR von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Bischoffen, den 24.11.2020

Verbandsvorstand

gez. Armin Frink, Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält zustimmungs- und genehmigungsbedürftige Bestandteile. Die nach § 102 HGO erforderliche Genehmigung und die nach § 105 HGO allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung und allgemeine Zustimmung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl. 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Oberes Aartal die Genehmigung zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung bis zu 888.000,00 EURO (in Worten: achthundertachtundachtzigtausend Euro).

Ferner erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Oberes Aartal gemäß § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HAGWVG), die allgemeine Zustimmung zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Höchstbetrags von 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).

Auflagen:

1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist in Anlehnung an § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Verbandsversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bis zum 30. Dezember 2020 vorzulegen.
2. Wir erwarten, dass der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2021 fristgerecht gefasst wird und es zudem im Jahr 2021 gelingt, den noch deutlichen Rückstand der geprüften Abschlüsse zu minimieren. Bis zum 31. Mai 2021 ist der Nachweis über die Aufstellung des Jahresabschlusses zu erbringen; die drei Rechnungen im Sinne von § 112

Abs. 2 HGO sind vorzulegen.
 3. Mit einem evtl. Nachtrag 2021 oder spätestens dem Haushalt 2022 sind für die Investitionsmaßnahme „P03025 Sammler Siegbachtal“ die Unterlagen im Sinne von §12 GemHVO vorzulegen.
 Im Auftrag
 gez. Jochem, Verwaltungsberrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme nach § 97 Abs. 4 HGO vom 04. Januar 2021 bis 12. Januar 2021 im Betriebsgebäude der Kläranlage Bischoffen, An der B255, 35649 Bischoffen, während der Dienstzeiten öffentlich aus.
 Bischoffen, den 18.12.2020
 Vorstand
 gez. Armin Frink, Vorstandsvorsteher

tungstätigkeit auf	-545.900,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	460.500,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	960.500,00 EUR
mit einem Saldo von	-500.000,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	508.500,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	396.690,00 EUR
mit einem Saldo von	111.810,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf	-933.280,00 EUR

festgesetzt.

Der Haushaltsausgleich wird gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Auflösung von Rücklagen aus Überschüssen aus Vorjahren in Höhe von 998.540 EUR sichergestellt.

§2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 508.500 EUR festgesetzt (davon: 24.800 EUR als Darlehen im Rahmen des Investitionsprogramms des Sondervermögens Hessenkasse gemäß § 7 Abs. 2 Hessenkassengesetz).

§3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4 Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt. Die Hebesatzung wurde von der Gemeindevertretung am 26.11.2018 beschlossen.

Die nachstehende Wiedergabe der geltenden Hebesätze hat somit nur nachrichtlichen Charakter:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.


§7 Es gilt der von der Gemeindevertretung

**Amtliche Bekanntmachung
 der Gemeinde Mittenaar**

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Mittenaar
 für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. 2020 S. 318 ff.), hat die Gemeindevertretung am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im Ergebnishaushalt
 im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 10.680.320 EUR
 mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.680.320 EUR
 mit einem Saldo von 0 EUR
 im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR
 mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 EUR
 mit einem Saldo von 0 EUR
 mit einem Überschuss von 0 EUR
im Finanzhaushalt
 mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwal-



Die erste „WiMS“ 2021 erscheint am 23. Januar
Anzeigen- & Redaktionsabschluss ist um 17.00 Uhr am 14. Januar.

als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§8 Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

1. Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 gilt im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 500.000 EUR als erheblich.

2. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 10% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 15% der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen, gelten im Sinne von § 100 HGO als erheblich. Bis zu diesem Betrag wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

4. Investitionen, die ein Gesamtvolumen von 100.000 EUR übersteigen, gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, den 30.11.2020

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing, Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der genehmigungsbedürftigen Inhalte
der Haushaltssatzung 2021
der Gemeinde Mittenaar

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar die Genehmigung

a. der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung des Ergebnis- und des Finanzhaushalts i. S. d. § 92 Abs. 5 HGO.

b. der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Gesamtbetrag von 508.500 EUR (in Worten: fünfhun-

dertachttausendfünfhundert Euro)

c. des Betrags der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von 1.500.000 EUR (in Worten: Einer Million fünfhunderttausend Euro)

Der Haushalt beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 92 Abs. 5, 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) erforderlich. Ich bitte um Vorlage geeigneter Nachweise bis zum 29. Januar 2021.

2. Bis zum 29. Januar 2021 bitte ich zudem um Vorlage des von dem Finanzplanungserlass des HMDIS vom 1. Oktober 2020 geforderten (ersten) Liquiditätsberichts. Bis zum 30. April 2021 ist der von dem o.g. Erlass geforderte (zweite) Liquiditätsbericht (inkl. von Informationen zum Jahresabschluss 2020 ebenfalls vorzulegen.

3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir den Halbjahresbericht zum Stichtag 30. Juni 2021 zeitnah im Juli 2021 vorzulegen.

Im Auftrag

Ulrich Jochem, Verwaltungsobererrat

Offenlage

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Gemeindehaushalt 2021 und die dazugehörige Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.01.2021 bis 15.01.2021 während der Öffnungszeiten im Rathaus, 2. Stock, Raum 23 öffentlich aus. Zudem wird der Haushaltsplan auf den Internetseiten der Gemeinde Mittenaar veröffentlicht.

Artikelsatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat am 30.11.2020 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung (in der Fassung vom 01.03.2010, zuletzt geändert am 26.11.2018)

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mittenaar wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasser 3,31 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

„Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 24 Abs. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt: Der Gebührensatz beträgt pro m³ Frischwasser 3,25 Euro. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

§ 29 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtenigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.“

§ 29 Satz 2 wird gestrichen.

~~Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7%.~~

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mittenaar, 30.11.2020

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Mittenaar

Markus Deusing, Bürgermeister

IMPRESSUM

**Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt
für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach**

Herausgeber und Vertrieber:

Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar,
vorzimmer@mittenaar.de

und der staatsbeauftragte Bürgermeister
der Gemeinde Siegbach,
Austraße 23, 35768 Siegbach, info@siegbach.de

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte.

Erscheinungsweise: Alle 3 Wochen, samstags
Druck: L&W Druck Lindauer und Wolny GbR,
kontakt@lw-druck.de, www.lw-druck.de





Bleibt gesund!

SG Tringenstein-Oberndorf e. V.
Das Präsidium



Jugendpflege Mittenaar | Kruppstein 18 | 30763 Mittenaar | Bicken

**LIEBE KINDER & LIEBE JUGENDLICHE
DER GEMEINDE MITTENAAR**

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und die Festtage nähern wir der 70.

Es war ein kurbeltes, 20F und besonders das Corona-Virus hat das Leben von uns allen ganz schön auf den Kopf gestellt. Mit diesem Brief möchten wir euch herzlich aus dem Jugendzentrum grüßen und euch viel wünschen, sowohl in die Zukunft zu sehen.

Wir freuen uns sehr darüber, dass viele von euch zu unseren regelmäßigen Besuchen und Besuchen des „JIM“ gekommen sind. Diejenigen, die uns nicht recht persönlich kennen, laden wir ganz herzlich dazu ein, uns zu unseren Öffnungszeiten im Jugendzentrum zu besuchen oder an unseren virtuellen Treffen via Zoom teilzunehmen. Schaut für alle aktuellen Informationen einfach mal auf unserer Instagram- und/oder Facebook-Seite vorbei:

 @jugendpflegemittenaar
 @jugendpflegemittenaar

Und damit auch in den Ferien nicht über langweilig wird, können wir hier noch eine kleine Aufgabe für euch 0:

Was verbindet ihr mit dem Thema Weihnachten?

Es ist ganz klassisch der Weihnachtsmarkt/Galer, vielleicht ein besonderes Gebäck, das ihr immer an den Festtagen esst!

Lasst es uns wissen und schickt uns eure „Weihnacht“ per WhatsApp an: 0176 / 13410474 (Anna) oder 0176 / 108 111 55 (Manuel)

Unter allen Einreichungen verlosen wir 3 Hauspreise - es lohnt sich also teilzunehmen 0

(Einreichschluss ist Sonntag, der 10.01.2021)

Wir wünschen euch, euren Familien, euren Freundinnen und Freunden und all denjenigen, die euch am Herzen liegen, wunderschöne und erholsame Feiertage.

Bleibt gesund!

Ganz herzliche Grüße aus dem „JIM“
Euer Team der Jugendpflege Mittenaar
ANNE & MANUEL




DAS JIM MACHT URLAUB
vom 21.12.2020 bis zum 08.01.2021

Liebe JIM-Besucherinnen und -Besucher
Das Jugendzentrum bleibt in den Weihnachtsferien 2020/2021 geschlossen.

Die ZOOM-Konferenzen finden aber dennoch statt!
Wir laden euch herzlich dazu ein, am

23.12.2020
30.12.2020 und am
06.01.2021

von 15.30 bis 18.00 Uhr an den Videokonferenzen teilzunehmen.

Für Fragen zu ZOOM wendet euch bitte an Manuel: 0176 / 108 111 55.

Wir wünschen euch eine wunderschöne und erholsame Weihnachtszeit, sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2021 0

**Euer Team der Jugendpflege Mittenaar,
Anne & Manuel**





**Obst- und Gartenbauverein
- Bicken -**

Der Vorstand des Obst- und Gartenbauvereins Bicken wünscht all seinen Mitgliedern und deren Angehörigen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein erfolgreiches „Neues Jahr“ 2021!

*Allen Lesern viel Gesundheit und Optimismus in dieser schwierigen Zeit.
Bis bald!*

Mit herzlichen Grüßen

Der Vorstand

